



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Deutscher Hängegleiterverband
Herrn Björn Klaassen
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

EINGANG
17. März 2005
DHV

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: (0711) 3902-0
Telefax: (0711) 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@Landkreis-Esslingen.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

413-364.43

Sachbearbeitung

Dr. Bauer

Telefon (0711) 3902-2467

Telefax (0711) 3963-2467

Bauer.Roland@Landkreis-
Esslingen.de

Datum

15.03.2005

- FFH-Verträglichkeitsprüfung Startplatz Neuffen Nord

Sehr geehrter Herr Klaassen,

nach eingehender Prüfung und Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten kommen wir zu dem Schluss, dass der Startplatz Neuffen Nord zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „7422-342 Hohenneuffen, Jusi, Baßgeige“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Im Planungsgebiet sind keine FFH-Lebensraumtypen in ihrer typischen Ausprägung vorhanden, auch Lebensstätten von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt. Dies wird u.a. auch durch die 2003 erstellte „Studie zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung Drachenfluggelände Hohenneuffen“ belegt.

Nach Aussage des Forstamtes Nürtingen handelt es sich am geplanten Startplatz um einen Buchen-Eschen-Ahorn-Stangenwald. Die nach der FFH-Richtlinie geschützten Buchenwald-Lebensraumtypen, Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130), Subalpiner-Buchenwald (9140) und Orchideen-Buchenwald (9150) liegen hier nicht vor. Andere Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie liegen ebenfalls nicht vor. Es handelt sich also um eine sog. nicht gemeinte Fläche innerhalb der FFH-Gebiets.

Lebensstätten von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht betroffen. Die im Standard-Datenbogen aufgeführten Arten (*Bombina variegata*, *Triturus cristatus*, *Rosalia alpina*, *Callimorpha quadripunctaria*) kommen im Projektgebiet nicht vor bzw. werden durch das Projekt nicht tangiert.

Dies gilt ebenfalls für Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. In weitem Umkreis gibt es keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte von Vogelarten aus

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr
Sozialamt mittwochs geschlossen

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto: 900 021

Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Dies wurde auch von der AG Wanderfalkeenschutz bestätigt. Die nächste Brutstätte eines Wanderfalke ist mindestens 2 km Luftlinie vom Startplatz entfernt. Eine Beeinträchtigung ist damit auszuschließen.

Die Einrichtung eines Startplatzes für Hängegleiter am geplanten Standort ist demnach nach § 26c NatSchG zulässig.

Unberührt davon ist für das Vorhaben eine naturschutzrechtliche Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde und eine Befreiung von der Schonwaldverordnung durch die höhere Forstbehörde einzuholen.



Dr. Bauer